

Änderungen zum BAföG für Studierende seit August 2016

07.09.2016 Etwa ein Drittel der Studierenden erhalten Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Mit dieser finanziellen Unterstützung hilft der Staat bei der Bewältigung der Kosten, die während eines Studiums anfallen – vorausgesetzt, der oder die Studierende kann diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder dem Einkommen der Eltern bestreiten. Seit dem 1. August 2016 gibt es mehrere Änderungen. Die Wichtigsten im Überblick.



Neue Förderungshöchstsätze

Seit dem 1.8.2016 gelten die neuen Höchstsätze des BAföG. Demnach können jetzt monatlich bis zu 450 € verdient werden, ohne dass dieser Betrag auf die Förderung angerechnet wird. Die Höchstgrenze für eigenes Vermögen liegt jetzt bei 7.500 €. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, wird der Wohnzuschlag auf 250 € erhöht. Der neue Höchstsatz für diese Studierenden liegt bei 735 € im Monat. Außerdem können die Anträge jetzt auch online gestellt werden.

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf BAföG

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG kann für den Besuch einer Hochschule eine Ausbildungsförderung in Anspruch genommen werden. Um diese zu erhalten, müssen jedoch zusätzlich persönliche Voraussetzungen erfüllt werden. Studierende mit deutscher Staatsangehörigkeit sind BAföG-berechtigt, aber auch Ausländer_innen können unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsförderung erhalten. Die erbrachten Leistungen müssen erwarten lassen, dass der Studienabschluss tatsächlich

erreicht wird. Deshalb wird vom 5. Fachsemester an BAföG nur dann bewilligt, wenn ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Eine weitere persönliche Voraussetzung ist das Alter – bei Beginn des Bachelorstudiums darf das 30., bei Beginn des Masterstudienganges das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Darüber hinaus darf der finanzielle Bedarf des/r Studierenden nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und der Eltern gedeckt werden.

Förderungsdauer und Rückzahlung

BAföG wird grundsätzlich während der Regelstudienzeit gezahlt, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Die Förderung erfolgt in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als staatliches Darlehen. Die Rückzahlung des BAföG-Darlehens beginnt in der Regel fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des Bachelorstudienganges. Während des Studiums können auch Auslandssemester und Praktika unter bestimmten Voraussetzungen auf Grundlage des BAföG gefördert werden.

FAQs

Wenn ich im Oktober mein Studium beginne, wann muss ich BAföG beantragen?

Woher weiß ich, welche Dokumente für den BAföG Antrag benötigt werden?

Was mache ich, wenn ich die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig habe?

Wie lange dauert es nach Einreichen des Antrags, bis ich BAföG erhalte?

Ich möchte meinen Studiengang wechseln, habe ich trotzdem noch Anspruch auf BAföG?

Weitere Informationen

- Studienfinanzierung an der Leuphana
 - Studentenwerk Ostniedersachsen
 - Website des BMBF zum BAföG
-

Autorin: Morgaine Struve, Universitätskommunikation. Neuigkeiten aus der Universität und rund um Forschung, Lehre und Studium können an news@leuphana.de geschickt werden.

Datum: 07.09.2016

Kategorien: 1_Meldungen_Studium, College_Meldungen

Autor: struve

E-Mail: morgaine.struve@stud.leuphana.de